

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
23.07.2018**2.31.02 Nr. 10**
Satzung des Kompetenzzentrums für Telemedizin und E-Health Hessen**Satzung des
Kompetenzzentrums
für Telemedizin und E-Health Hessen****Vom 04.05.2018**

Die Satzung für das „Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health Hessen“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) und dem amtlichen Mitteilungsblatt der THM (AMB) in Kraft.

Bisherige Fassungen:

	HMSI	Senat	Präsidium	Verkündung
Satzung	19.12.2017	JLU: 21.03.2018 THM: 24.01.2018	JLU: 27.02.2018 THM: 04.05.2018	23.07.2018

Die Präsidien der Justus-Liebig-Universität und der Technischen Hochschule Mittelhessen haben nach Zustimmung der jeweiligen Senate auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den beiden Hochschulen vom 1. August 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsstellung und Gründung.....	2
§ 2 Arbeitsbereiche und Aufgaben.....	2
§ 3 Organisation	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Direktorium	3
§ 6 Aufgaben des Direktoriums	4
§ 7 Geschäftsführung	4
§ 8 Finanzierung	5
§ 9 Evaluierung des Zentrums, Fortbestand, Beendigung.....	5

§ 10 Verortung	5
§ 11 Schlussbestimmungen, Änderungen	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Technische Hochschule Mittelhessen (im Folgenden: THM), die Justus-Liebig-Universität Gießen (im Folgenden: JLU) sowie das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) verfolgen das gemeinsame Ziel, die Bereiche Telemedizin und E-Health fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck haben die drei vorgenannten Entitäten am 1. August 2017 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die unter anderem vorsieht, dass die beiden genannten Hochschulen gemeinsam ein Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health einrichten. Diese Satzung schafft den Rechtsrahmen für dieses Kompetenzzentrum.

Hierbei handeln die THM, die JLU und das HMSI aus folgenden Erwägungen heraus:

THM, JLU und HMSI richten ihr gesamtes Handeln in Bezug auf die Arbeit des Kompetenzzentrums im Geiste von Ziffer 3 der o.g. Kooperationsvereinbarung aus, nämlich dass unter Beachtung der Förderentscheidungen des HMSI kurz-, mittel- und langfristige Versorgungsfragen, Ziele, Maßnahmen und zugehörige Konzepte gemeinsam abgestimmt, festgelegt und verfolgt werden.

Die wesentliche strategische, operative und konzeptionelle Ausrichtung des Kompetenzzentrums erfolgt in bis zu vier jährlichen Treffen (Jours Fixes) einvernehmlich zwischen Vertretern der beiden Hochschulen und des HMSI. In die Beratungsleistungen des Kompetenzzentrums fließen nur bereits im Jour Fixe abgestimmte Konzepte, Leitlinien und Problemlösungen ein.

Für die Beratung, einschließlich der in den Jours Fixes einvernehmlich festgelegten Entwicklung von Konzepten und Leitlinien für das Kompetenzzentrum, werden diesem bzw. den beiden Hochschulen Finanzmittel durch das HMSI zur Verfügung gestellt. Diese finanzielle und – daraus folgend – personelle Ausstattung bildet den Rahmen für den Tätigkeitsumfang im Hinblick auf die gemeinsame Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen bezüglich des Kompetenzzentrums einerseits und dem HMSI andererseits.

Das Kompetenzzentrum nimmt für sich nicht in Anspruch, die Förderentscheidungen des HMSI zu beeinflussen.

Alle Beteiligten anerkennen, dass jede der drei Entitäten den jeweils für sie geltenden Rechtsvorschriften unterworfen ist und der Zusammenarbeit insofern in einzelnen Fragen Grenzen gesetzt sind.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Gründung

(1) Die Einrichtung führt den Namen „Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health Hessen“ (im Folgenden: Zentrum).

(2) Das Zentrum ist eine hochschulübergreifende Einrichtung im Sinne des § 47 HHG der JLU und der THM und wird zum 01. April 2018 eingerichtet.

§ 2 Arbeitsbereiche und Aufgaben

(1) Das Zentrum erbringt Beratungsleistungen. Beratungsleistungen umfassen die Beratung des HMSI und von Akteuren im Gesundheitswesen auf wissenschaftlicher Grundlage ohne Werbung für bestimmte Softwareprodukte und die Ausarbeitung von Konzepten, Leitlinien und Problemlösungen (keine eigenen Softwareprodukte) als Basis für die Beratungsleistungen des Zentrums. Hinsichtlich des Arbeitsbereichs Beratung sind für die in der Vereinbarung vom 01.08.2017 identifizierten Themenbereiche die Absätze 2 bis 5 sowie der Inhalt des jeweiligen Zuweisungsbescheids des HMSI maßgeblich. Vor dem Erlass des Zuweisungsbescheides stimmt das Direktorium einen Finanzierungsplan für diesen Aufgabenbereich mit dem HMSI ab. Es gelten die Bestimmungen von § 7.

(2) Das Zentrum entwickelt dementsprechend Konzepte, Vorschläge und Problemlösungen (keine eigenen Softwareprodukte) und berät das HMSI und Akteure des Gesundheitswesens in Hessen zu folgenden Fragen und Themenkomplexen bzw. nimmt folgende Tätigkeiten vor:

- Verbesserung der sektorenübergreifenden Kommunikation im Gesundheitswesen,
- medizinische und pflegerische Informations- und Kommunikationstechnologien
- Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Kooperationen zu gesetzlichen und normativen Anforderungen an Medizinprodukte (MPG, FDA)
- zukünftige Regulierung und Standardisierung im Sektor Telematik in der Patientenversorgung
- zur Technik: Aspekte und Faktoren für Entwicklung, Betrieb, Nutzung und Integration von digitalen Systemen und Anwendungen
- Bewertung von Projekten (fachliche Analysen, Beratung, Stellungnahme)
- Fachliche Beratung bei Anfragen zu E-Health und Telemedizin,
- Untersuchung ökonomischer, ökologischer und sozialer Herausforderungen von Telematik,
- Sammlung, Bewertung und Verwertung von Neuigkeiten rund um das Thema Telemedizin und E-Health,
- Durchführung von Symposien, Workshops und Vortragsveranstaltungen,
- Marketingmaßnahmen in Kooperation mit der Hessenagentur

(3) Das Zentrum unterstützt das HMSI bei der Vernetzung der unterschiedlichen Akteure und Sektoren.

(4) In regelmäßigen Gesprächen zwischen Vertretern der beiden Hochschulen oder dem Direktorium mit Vertretern des HMSI werden kurz-, mittel- und langfristige Versorgungsfragen, Ziele, Maßnahmen und zugehörige Konzepte gemeinsam abgestimmt und festgelegt.

§ 3 Organisation

Das Zentrum hat folgende Struktur und Gremien:

1. das Direktorium,
2. die Geschäftsführerin den Geschäftsführer (im Folgenden: die Geschäftsführung),

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums können folgende Mitglieder und Angehörige der JLU und der THM sein:

- Professorinnen und Professoren, die sich am Zentrum beteiligen möchten und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekunden. Die Entscheidung über ihre Aufnahme in das Zentrum erfolgt durch das Direktorium.
- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben im Zentrum wahrnehmen.
- administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben im Zentrum wahrnehmen.

(2) Die Anforderungen an die Stelleninhaberinnen und -inhaber werden vom Direktorium festgelegt. Die Stellen werden bei der THM oder der JLU geführt.

(3) Das Direktorium und die Geschäftsführung sind den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 5 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an

1. Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren im turnusmäßigen Wechsel zwischen JLU und THM vom jeweiligen Präsidium bestellt wird; die THM wird die erste Amtszeit stellen.

2. ein Vertreter der JLU,
3. ein Vertreter der THM.

Das Direktorium kann in Abstimmung zwischen JLU und THM um weitere Mitglieder erweitert werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein. Sie werden je nach Institution für einen Zeitraum von 2 Jahren bestimmt.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der JLU Gießen oder die der THM oder diese Satzung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der Präsidien bei der Auswahl der Geschäftsführung, der stellvertretenden Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter des Zentrums,
2. Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums,
3. Verabschiedung des Finanzierungsplans für den Arbeitsbereich Beratung nach Maßgabe von Absatz 4,
4. Vorschläge für die Zuordnung neuer Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft,
5. Diskussion und Verabschiedung des Jahresberichts des Zentrums.

(3) Entscheidungen im Direktorium werden nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefällt.

(4) Die Verabschiedung des Finanzierungsplans für den Arbeitsbereich Beratung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung durch das HMSI.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Auswahl der Geschäftsführung erfolgt einvernehmlich durch die Präsidien der THM, der JLU sowie dem HMSI. Die Geschäftsführung wird nach der Gründung des Zentrums, zunächst für maximal 2 Jahre, eingestellt.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Zentrum. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der JLU und THM oder diese Satzung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten und ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren nicht möglich oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die Geschäftsführung vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten. Sie übt das Hausrecht im Bereich des Zentrums unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Hochschule aus.

(3) Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie.

(4) Die Geschäftsführung legt jährlich dem Direktorium einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums an die Präsidien und das HMSI weiter.

(5) Die Geschäftsführung nimmt die Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Präsidien und dem HMSI vor. Insbesondere erfolgen hierbei eine gemeinsame strategische Ausrichtung und eine jeweils operative Abstimmung über Pressemitteilungen, sonstigen Publikationen und die Ausrichtung von Veranstaltungen. Bei Publikationen (Broschüren, Folder etc.) des Arbeitsbereichs Beratung ist das jeweils aktuelle Corporate Design des HMSI

zu beachten und die Vorabfreigabe durch das HMSI einzuholen. Messeauftritte des Kompetenzzentrums erfolgen in Abstimmung mit dem HMSI.

(6) Die Geschäftsführung wird bei Verhinderung durch ein Mitglied des Direktoriums vertreten.

§ 8 Finanzierung

Die Finanzierung des Arbeitsbereichs Beratung erfolgt ausschließlich durch das HMSI.

§ 9 Evaluierung des Zentrums, Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird wiederkehrend evaluiert. Das HMSI und die Präsidien bestimmen gemeinsam den Zeitpunkt und die Gutachter. Erstmals soll das Zentrum nach 2 Jahren evaluiert werden. Evaluierungsinhalt sind die in § 2 genannten Aufgaben und deren Erfüllung. Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitsbereich sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Auf der Grundlage des Evaluierungsberichts entscheiden die Präsidien gemeinsam über den Fortbestand des Zentrums. Das HMSI erhält den Evaluationsbericht für seine Entscheidung über eine Weiterförderung.

(3) Im Fall der Auflösung des Arbeitsbereichs Beratung gelten bezüglich der Verwendung vorhandener Personal- und Sachmittel die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO). Im Übrigen entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulen über die Verwendung vorhandener Personal- und Sachmittel.

(4) Sollte eine Hochschule das gemeinsame Zentrum beenden wollen, so kann dieses von der verbleibenden Hochschule fortgeführt werden. Für diesen Fall streben die Hochschulen einvernehmliche Lösungen an, die insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Aufgaben gewährleisten.

§ 10 Verortung

(1) Das Zentrum ist in Räumlichkeiten der THM angesiedelt.

(2) In Absprache zwischen der THM und JLU können einzelne Mitarbeiter oder Teile des Zentrums auch an der JLU verortet werden.

§ 11 Schlussbestimmungen, Änderungen

(1) Dieser Satzung haben das HMSI am 19.12.2017, der Senat der THM am 24.01.2018 und der Senat der JLU am 21.03.2018 sowie das Präsidium der THM am 04.05.2018 und das Präsidium der JLU am 27.02.2018 zugestimmt. Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate von THM und JLU beschlossen, diese Satzung in ihren jeweiligen Verkündungsblättern zu veröffentlichen.

(2) Änderungen an dieser Satzung bedürfen, soweit der Arbeitsbereich Beratung von den Änderungen betroffen ist, der Zustimmung des HMSI.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung für das „Kompetenzzentrum für Telemedizin und E-Health Hessen“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) und dem amtlichen Mitteilungsblatt der THM (AMB) in Kraft.

Gießen, den 07.05.2018

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Gießen, den 07.05.2018
Prof. Dr. Matthias Willems
Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen